

# vorhabenbezogene 5. Bebauungsplan-Änderung (v5.BBP-Ä) mit integriertem Grünordnungsplan (GOP)

## "Sandhof - Lidl-Erweiterung", Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, M 1:1.000



### PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung zur vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung "Sandhof - Lidl-Erweiterung":

Für die vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 11.11.2021, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplan-Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl., S. 588), geändert durch §1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S.663)

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung

|                  |   |
|------------------|---|
| <b>SO</b><br>GEH | Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel |
|------------------|---|

#### Maß der baulichen Nutzung

|           |                          |
|-----------|--------------------------|
| 0,8       | Grundflächenzahl         |
| FH 7,00 m | Firsthöhe, als Höchstmaß |

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Vk= 1.300 m² | maximale Verkaufsfläche |
|--------------|-------------------------|

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

|   |                      |
|---|----------------------|
| a | abweichende Bauweise |
|   | Baugrenze            |

#### Verkehrsflächen

|  |                      |
|--|----------------------|
|  | Bauverbotszone       |
|  | Baubeschränkungszone |
|  | Ein-/Ausfahrt        |

#### Grünflächen

|  |                     |
|--|---------------------|
|  | Private Grünflächen |
|--|---------------------|

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

|  |   |
|--|---|
|  | Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern |
|  | zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Gehölze  |

#### Sonstige Planzeichen

|  |   |
|--|---|
|  | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze    |
|  | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen |
|  | Lärmschutzwand                            |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches   |

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A Planungsrechtliche Festsetzungen

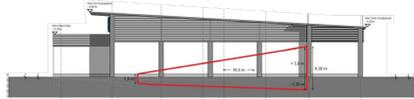
##### 1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt:

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel und Discountwaren“

##### Immissionsschutz

Die Anlieferzone auf der Nordseite des Gebäudes ist mit einer Lärmschutzwand abzuschirmen. Die Abmessungen sind gemäß nachfolgendem Schemaschnitt sicherzustellen.



##### 2. Maß der baulichen Nutzung

Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ; § 19 Abs. 1 BauNVO) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ; § 20 Abs. 2 BauNVO) von 1,2. Die maximal zulässige Verkaufsfläche (VK) wird mit 1.300 m² festgesetzt. Die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 7,0 m über dem Niveau der bestehenden Parkplatzfläche festgesetzt. Die Höhe der Wandscheibe in der Südwestecke des Baurechtes darf maximal 8,0 m über dem Niveau der bestehenden Parkplatzfläche betragen.

##### 3. Bauweise (§ 22 BauNVO), überbaubare Grundstücksfläche

Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO dahingehend, dass Gebäude mit einer Kantenlänge über 50 m zulässig sind. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt (§ 23 BauNVO).

##### 4. Nebenanlagen

Stellplätze sind nur innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Stellplätze (Flächen für Nebenanlagen) zulässig.

##### 5. Pflanzgebote

Die privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe nachfolgende Artenlisten), artensprechend zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist auf stadtklimaverträgliche Sorten in Anlehnung an die aktuellste Fassung der GALK Straßenbaumliste und aufgrund der Parksituation auf Baumarten ohne oder mit nur wenig Honigtaubsonderung zurückzugreifen.

##### Pflanzenliste

Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten auszuführen. Als Mindestpflanzqualitäten gelten:

- Hochstamm, 3xv, mDb., StU 18 - 20
- Hei., 2xv., 125 - 150 (mB. oder ohne, je nach Art und Angebot)
- Kletter- und Schlingpflanzen, Sol., mB./ i.C., 100 - 150 cm
- VStr., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm

##### Bäume

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Acer platanoides    | Spitz-Ahorn           |
| Acer campestre      | Feld-Ahorn            |
| Amelanchier arborea | Felsenbirne           |
| Carpinus betulus    | Hainbuche             |
| Fraxinus excelsior  | Esche                 |
| Quercus petraea     | Trauben-Eiche         |
| Quercus robur       | Stiel-Eiche           |
| Sorbus aucuparia    | Gewöhnliche Eberesche |
| Sorbus aria         | Echte Mehlbeere       |
| Tilia cordata       | Winter-Linde          |
| Tilia platyphyllos  | Sommer-Linde          |

##### Sträucher

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Berberis vulgaris   | Berberitze              |
| Cornus sanguinea    | Roter Hartriegel        |
| Cornus mas          | Kornelkirsche           |
| Corylus avellana    | Hasel                   |
| Crataegus laevigata | Weißdorn                |
| Crataegus monogyna  | Eingriffeliger Weißdorn |
| Ligustrum vulgare   | Gemeiner Liguster       |
| Lonicera xylosteum  | Heckenkirsche           |
| Prunus avium        | Vogelkirsche            |
| Prunus spinosa      | Schlehe                 |
| Rhamnus frangula    | Faulbaum                |
| Rosa canina         | Hunds-Rose              |
| Rosa rubiginosa     | Wein-Rose               |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder      |
| Viburnum lantana    | Wolliger Schneeball     |
| Viburnum opulus     | Gemeiner Schneeball     |

##### Klettergehölze

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Hedera helix                | Efeu             |
| Clematis vitalba            | Walrebe          |
| Polygonum aubertii          | Schlingknöterich |
| Hydrangea petiolaris        | Kletterhortensie |
| Lonicera spec.              | Jelängerjelleber |
| Parthenocissus quinquefolia | Wilder Wein      |

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, eine Gemeinschaftsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem oben genannten Merkblatt zu treffen.

##### 6. Artenschutz

Um brütende Vögel nicht zu schädigen oder zu stören, dürfen ggf. notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

#### B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Fassadengestaltung

Im Plangebiet dürfen keine reflektierenden, reinweißen oder fluoreszierenden Farben bzw. Materialien Verwendung finden.

##### 2. Dachgestaltung

Als Dachkonstruktion sind flache bzw. flachgeneigte Dächer mit einer max. Neigung bis 4° zulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

##### 3. Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Im Bereich von Verkehrswegen ist die Höhe zur Freihaltung der Sichtfelder auf 0,8 m beschränkt. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Kommune zugelassen werden. Zaunsockel (aus Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig, um eine Durchlässigkeit der Siedlungsråder für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) zu gewähren. Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm aufzuweisen.

##### 4. Durchlässigkeit der Oberflächen

Parkplätze sowie Flächen, die nicht als asphaltierte Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen, sind durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen, Schotterterrassen, Rasengittersteine.

##### 5. Regenerenergie Energien

Die Nutzung von Solarenergie, also der Einsatz von Solarkollektoren und/oder Photovoltaik-Modulen, ist zulässig. Kollektoren bzw. Module auf dem Dach müssen vom Schottpunkt Wand/Dach einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten und dürfen höhentechisch nicht wesentlich über der Dachlinie hinausragen.

##### 6. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die bereits bestehenden Entwässerungseinrichtungen. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

##### 7. Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Außenanlagen sind insektenschonende Beleuchtungsmittel ohne UV-Anteil im Lichtspektrum einzusetzen. Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der B 279 nicht geblendet wird.

##### 8. Werbeanlagen

Im Plangebiet werden folgende Werbeanlagen festgesetzt:

- Metallrahmen mit Einfahrtsspei, maximale Anlagenhöhe 1,25 m über Niveau der Zufahrt
- 1 Werbepylon, maximale Anlagenhöhe 7,5 m über Niveau des Parkplatzes

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird und sie müssen am Ort der Leistung stehen.

### HINWEISE

#### 1. Bodendenkmale

Sollten bei den Bauarbeiten Bodenfunde auftreten, so unterliegen diese der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 2. Oberflächenwasserableitung

Sofern sich durch die Planung Änderungen bei der Versickerung bzw. Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut ergeben sollte, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Der Nachweis ist gemäß Merkblatt ATV-DVWK-M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) durchzuführen. Das Merkblatt ATV-DVWK-A 117 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten. Wesentliche Voraussetzung für das Versickern von Niederschlagswasser sind die ausreichende Durchlässigkeit des Bodens sowie ein ausreichender Flurabstand. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass u. a. der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten). Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Eine dezentrale Versickerung kann unter die Niederschlagsfreistellungsverordnung - NWFreiV fallen. In § 3 Abs. 1 NWFreiV wird zum erlaubnisfreien Versickern eine „flächenhafte“ Versickerung über den Oberboden vorausgesetzt. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) müssen beachtet werden. Auf die *Hochwasserfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge*, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (8. Auflage, Dezember 2018), wird verwiesen.

#### 3. Regenwassernutzung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwässern wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen. Beim Einbau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) kann es unabsichtlich zu direkten Verbindungen von Regenwassernutzungsanlagen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung kommen kann. Gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) und der DIN 1988 sind solche Verbindungen unzulässig. Auf die städtische Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Regenwassernutzungsanlagen müssen gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV), dem DVGW-Arbeitsblatt 555 „Nutzung von Regenwasser“ und auf den darin genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma geplant und installiert werden. Das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage und die Trinkwasserleitung (unterschiedliche Versorgungssysteme) sind gemäß 17, TrinkwV farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist gemäß der TVO dem Gesundheitsamt über die Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

#### 4. Grundwasser, Gewässer

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen entsprechend tief liegende Bauteile erforderlichenfalls geschützt ausgebildet werden. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG.

#### 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN Normen (z.B. DIN 1988-xx) und die Merk- und Arbeitsblätter des DVGW zu beachten:

- W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- W 331 Ausbau, Einbau und Betrieb von Hydranten

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zur Sicherstellung der Nutzbarkeit für die Feuerwehr zu beachten, dass nur solche mit Nennweite (DN) 80 eingebaut werden.

#### 6. Oberboden

Im Bereich von Baumaßnahmen anfallender Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzflächen wieder eingebracht werden oder ist in Abstimmung mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

#### 7. Verkehrsemissionen

Gegenüber dem Straßenbaulträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

#### 8. Altlasten

Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die einen Altlastenverdacht begründen könnten, so ist unverzüglich das Landratsamt Haßberge zu informieren.

#### 9. Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken

Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB Art. 47 und 48.

#### 10. Artenschutz

Um Tötungen von Insekten durch Anlockungseffekte durch Leuchtmittel zu vermeiden, sind zur Beleuchtung der Straßenanlagen insektenschonende Beleuchtungsmittel ohne UV-Anteil im Lichtspektrum einzusetzen, also z. B. warmweiße LED-Lampen.

#### 11. Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH

Im Gebiet befinden sich Gas- und Stromleitungen der Bayernwerk Netz GmbH (s. Anlagen in der Begründung zum Bebauungsplan). Für diese ist Folgendes zu beachten: Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe dieser Leitungen, ist vor Ausbruch eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem das Betriebspersonal der Bayernwerk Netz GmbH diese auf Beschädigungen überprüft hat. Des Weiteren wird auf die Allgemeinen Unfallverhaltensvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Garbarbeiten hingewiesen. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Befliegung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeltende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125, sind zu beachten.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Versorgungsanlagen sind mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die Postadresse zu senden. Telefonische Anfragen an 0951/30932-338.



Übersichtskarte ohne Maßstab

|            | 19.057/6/7 | Datum      | gez. | gepr. |
|------------|------------|------------|------|-------|
| Vorentwurf |            | 29.04.2020 | Ba   | Ku/Bu |
| Entwurf    |            | 11.11.2020 | Ba   | Ku/Bu |
| Änderung   | ...        | ...        | ...  | ...   |
| Änderung   | ...        | ...        | ...  | ...   |
| Satzung    |            | 25.02.2021 | Ba   | Ku/Bu |

### v 5. BBP-Ä "Sandhof - Lidl-Erweiterung", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 29.04.2020 hat in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 29.04.2020 hat in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 11.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2020 bis 15.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 11.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 04.12.2020 in der Zeit vom 14.12.2020 bis 15.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 25.02.2021 die vorhabenbezogene 5. Bebauungsplan-Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.11.2020 als Satzung beschlossen.

14. Juni 2021

Stadt Ebern, den .....

Bürgermeister  
Jürgen Hennemann  
1. Bürgermeister Stadt Ebern

Ausgefertigt

14. Juni 2021

Stadt Ebern, den .....

Bürgermeister  
Jürgen Hennemann  
1. Bürgermeister Stadt Ebern

Der Satzungsbeschluss zu der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung wurde am 18.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die vorhabenbezogene 5. Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Ebern zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorhabenbezogene 5. Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

14. Juni 2021

Stadt Ebern, den .....

Bürgermeister  
Jürgen Hennemann  
1. Bürgermeister Stadt Ebern